

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

281 (26.11.1882)

Deutschland.

Berlin, 24. Nov. Die Grundzüge für Ermittlung der Höhe der hypothekarischen Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes sind folgende: § 1. Für die Bezirke der in der Anlage verzeichneten Amtsgerichte (s. unten) ist eine Statistik der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes nach der Höhe des Betrages und nach ihrem Verhältnis zum Grundsteuer-Reinertrage herzustellen. § 2. Ausgeschlossen hiervon bleiben die städtischen Gemeindebezirke, sowie diejenigen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke des platten Landes, in welchen städtisches Wesen vorherrscht, oder sonst die Grundstücksverhältnisse durch andere Beziehungen als den Betrieb der Landwirtschaft bedingt werden, insbesondere Bade-, Kur-, Vergnügungs-, Fabrikorte, vorstädtische Ortschaften u. dergl. mehr. § 3. Bei der Aufstellung der Statistik sind folgende Besitzungsgruppen zu unterscheiden: 1) Fideikommiss- und Stiftungsgüter von den andern Gütern, 2) Besitzungen mit Markt 500 Thlr. oder mehr jährlicher Prinzipal-Grundsteuer (rund 143.50 bis 500 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag), 3) Besitzungen mit M. 28.70 bis M. 145.50 jährlich Prinzipal-Grundsteuer (rund 100 bis 500 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag), 4) Besitzungen mit M. 8.60 bis M. 28.70 jährlicher Prinzipal-Grundsteuer (rund 30 bis 100 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag), 5) Besitzungen mit weniger als M. 8.60 jährlicher Prinzipal-Grundsteuer (rund 30 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag), 6) die zu Fabriken, Bergwerken und andern nicht in Verbindung mit der Landwirtschaft betriebenen Anlagen gehörenden Besitzungen. § 4. 1) Unter einer Besitzung im Sinne des § 3 sind sämtliche Grundstücke zu verstehen, welche innerhalb eines Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks einer und derselben Person bzw. denselben mehreren Personen eigenthümlich oder als Fideikommiss gehören. Auch die in der Grund- und Gebäudesteuer-Heberrolle unter einer Nummer verzeichneten Grundstücke, welche sich im getrennten Besitze der Ehegatten bzw. Kinder befinden, gelten als eine Besitzung; 2) Besitzungen, welche aus Fideikommissgütern und aus anderen Grundstücken bestehen, werden zur Gruppe 1 gerechnet. § 5. Von der Schuldenermittlung bleiben ausgeschlossen: a. die Besitzungen derjenigen Personen, welche grundsteuerpflichtige Liegenschaften überhaupt nicht besitzen; b) die Besitzungen, welche zur Gruppe 6 gehören. § 6. 1) Die Schuldenermittlung erstreckt sich auf die im Grundbuche eingetragenen ungelöschten Hypotheken und Grundschulden. 2) Eingetragene Renten werden zum zwanzigfachen Betrage in Kapital umgerechnet; 3) Vormerkungen, Arreste und Rationshypotheken werden nach dem Betrage, eventuell nach dem Höchstbetrage der zu sichernden Forderung berechnet; 4) Ansprüche, deren Geldbetrag oder Gelbwerth aus dem Eintragungsvermerk nicht ersichtlich ist, werden nicht aufgenommen; 5) die in der Abtheilung 2 des Grundbuchs eingetragenen Posten bleiben außer Betracht. Die Amtsgerichts-Bezirke, in welchen die hypothekarische Belastung des ländlichen Grundbesitzes festgestellt werden soll, sind Pr.-Holland, Köhler (Regierungsbezirk Königsberg), Angerburg, Gumbinnen (Reg.-Bez. Gumbinnen), Jastrow, Mewe (Reg.-Bez. Marienwerder), Jüterbog, Kyritz (Reg.-Bez. Potsdam), Königsberg n. M., Kalau (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.), Pyritz, Labes (Reg.-Bez. Stettin), Dramburg, Janow (Reg.-Bez. Cöslin), Weischen, Bissa (Reg.-Bez. Posen); Mogilno, Wirzitz (Reg.-Bez. Bromberg), Freistadt, Rothenburg (Reg.-Bez. Liegnitz), Falkenberg, Loth (Reg.-Bez. Oppeln), Calbe a. S., Gardelegen (Reg.-Bez. Magdeburg), Cölleda, Liebenwerda (Reg.-Bez. Merseburg).

Leipzig, 24. Nov. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Bei der neuerdings erfolgten konformen Entscheidung eines österreichischen Couponprozesses wurde gegenüber einer Eisenbahn-Gesellschaft ausgesprochen, daß sie nicht nur ihre Coupons nach deutscher Währung einzulösen habe, sondern auch nicht berechtigt sei, gegenüber den deutschen Gläubigern die österreichische Einkommensteuer an den Coupons abzuziehen.

Der Beklagte hatte längere Zeit vom Kläger eine gewisse Waare bezogen, welche nach dem Gewichte bei der Ankunft am Bestimmungsorte bezahlt werden sollte; jeweils nach Eintreffen einer Sendung ließ der Beklagte die Waare abwägen und theilte dies dem Kläger mit, worauf derselbe auf Grund dieser Mittheilung seine Rechnung schickte. Als später Differenzen zwischen beiden Theilen eintraten, erhob der Kläger den Anspruch auf Nachzahlungen, indem er behauptete, der Beklagte habe das Gewicht zu niedrig angegeben, wurde jedoch damit zurückgewiesen, weil es unter Kaufleuten wider Treue und Glauben verstoße, solche Anstände nicht sofort zu rügen, weshalb im Stillschweigen des Klägers eine Genehmigung der Gewichtsfeststellungen des Beklagten liege.

Nachdem der Kläger mit seiner Arrestklage vor den badischen Gerichten unterlegen war, erhob er, da seine Schuldner ihr Domizil in einem andern Bundesstaat verlegt hatten, vor den dortigen Gerichten die Arrestklage wegen desselben Vermögensobjektes für die nämliche Forderung und erlangte in zwei rheinischen Instanzen günstige Urtheile. Das Reichsgericht hat diese Urtheile aufgehoben und die Arrestklage verworfen, weil die Erhebung einer solchen identischen Arrestklage bei mehreren Gerichten unzulässig sei.

In einem früheren badischen Prozesse war vom Reichsgerichte das Prinzip ausgesprochen, daß das während des Rechtsstreites erfolgte Anerkennen der Dienstverpflichtung Angestellten Berücksichtigung finden müsse, wenn es sich um Interpretation des Dienstvertrags handelt. Das Berufungsgericht hatte in einem Falle ausgeführt, das Benehmen des Angestellten sei so verlegend, daß ein gebeiliches Verhältniß zwischen Prinzipal und Angestelltem ausgeschlossen sei. Darin fand das Reichsgericht eine Feststellung, welche die Anwendung jenes Prinzips befestige.

Das sogenannte Kloster auf dem Lindberge hat wieder zu einem Testamentsprozeß Anlaß gegeben, indem das Legat in einem Testamente als nichtig angefochten wurde, weil die Vermächtnisnehmerin nur eine untergeschobene Person sei und das Legat jenem Kloster ausgefolgt habe. Das Reichsgericht hat in der Konsequenz seines früheren Urtheils, übereinstimmend mit den badischen Gerichten, jenen Anfechtungsgrund zugelassen und die Genehmigung des Testaments durch die Erben für unerheblich erklärt, indem die Erben damals jenen Anfechtungsgrund noch nicht gekannt haben.

+++ Aus Elsaß-Lothringen, 23. Nov. Der soeben erichienene Erlaß des Statthalters, wodurch die entsprechend zu ergänzende medizinische Sachverständigen-Kommission angewiesen wird, in ähnlicher Weise, wie für die höheren Schulen, unumkehrbar für die höheren Mädterschulen und Elementarschulen ein Gutachten auszuarbeiten, wird sowohl in Fach-, wie in Laienkreisen mit großer Genugthuung aufgenommen. Bekanntlich geschah zu französischen Zeiten nur wenig für die Schulgesundheitspflege in den Volksschulen, welche größtentheils der Fürsorge der Gemeinden überlassen blieben. Mit Uebergang an die deutsche Verwaltung ist noch eine wesentliche Verschlimmerung eingetreten, insofern durch den neu eingeführten Schulzwang die Schülerzahl eine erhebliche Steigerung erfuhr. Ein großer Theil der von der früheren Verwaltung übernommenen Mängel wurde gleich in den ersten Jahren nach Maßlichkeit

beseitigt. Auch sind 1876 vom damaligen Oberpräsidium Bestimmungen erlassen worden, welche bezüglich der Einrichtung und Ausstattung von Elementar-Schulhäusern entsprechende Grundzüge aufstellten. Da diese jedoch in der Regel nur bei Neubauten, dagegen vielfach nicht bei den bereits bestehenden Gebäulichkeiten zur Ausführung kamen, so bleibt noch manches zu thun übrig, und es verdient deshalb das Vorgehen des Statthalters die Anerkennung aller derer, welchen das Wohl der Volksschule und damit des Volkes am Herzen liegt. Daß gleichzeitig auch eine Beschränkung der Unterrichtsfächer, bzw. eine entsprechende Ausdehnung des bis jetzt sehr wenig betriebenen Turnens angeordnet werden wird, darf nach dem Urtheile der mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauten Persönlichkeiten wohl mit Sicherheit angenommen werden.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 23. Nov. (Schluß.) Der Staat selbst ist gleichfalls in der Lage, eine finanzielle Anleihe in zwei Richtungen zu gewähren. Die Einrichtung der Arbeitsbelohnungen besteht theils zur Bedeckung der Arbeitslust und damit zu erzielender moralischer Kräftigung der Gefangenen, theils zur Verschaffung einer finanziellen Anleihe für den Zeitpunkt der Rückkehr in das bürgerliche Leben es wird daher auch für zulässig erachtet werden müssen, die Auszahlung eines großen Theils des Guthabens, wenn der Gefangene sich an Orte mit organisirter Schutzhätigkeit begeben wird, davon abhängig zu machen ¹⁾, daß er auch unter die Vereinskontrolle sich stellt; in diesem Falle ist das Refugium des Gefangenen dem entsprechenden Bezirksverein zur Verwendung lediglich für diesen Entlassenen selbst zuzufinden. ²⁾ Es wird daher für Personen, die eine längere Strafzeit erstanden, selten weiterer Summen bedürfen und zugleich ein Mittel der Nacherziehung geboten sein. Auch für die übrigen Aufgaben aber, die Geld erheischen, kann der Staat durch Zuschüsse an die Centralkassen des Schuß- bzw. des Frauenvereins beitragen. Die in dem Justizbudget für Arbeitsbelohnungen ausgeworfene Summe wird bei vorsichtiger Bemessung der Belohnungen nicht voll aufgebraucht werden und es ist dieselbe, entsprechend dem neuesten Wortlaute der Anforderung, zugleich zum Schutzwesen für die Entlassenen mitbewilligt. ³⁾ Hieraus und aus Zinsen der Gefängnis-sparkassen können noch einige Mittel gewonnen werden.

So lange man auf dem Boden der Einzelsfürsorge bleibt und nicht etwa zur Gründung von Asylen übergeht ⁴⁾, wozu mindestens jetzt kein hinreichender Anlaß besteht, so werden demnach auf den bezeichneten Wegen die nöthigen Geldsummen zu finden sein, — bei richtiger Erfassung und Verbreitung der Grundgedanken des Schutzwesens gewiß auch die opferwilligen Frauen und Männer, welche die Mühe von Fürsorgern der Entlassenen auf sich nehmen!

Aus diesen Erwägungen ist der nachstehende Entwurf von Statuten hervorgegangen, bei deren Annahme der Großherzoglichen Regierung die erwünschte Gelegenheit gegeben wäre, eine Reihe von oben angedeuteten Maß-

¹⁾ Diese Maßregel kann sich nur auf die Centralanstalten beziehen, indem die anderwärts erworbenen Guthaben zu gering sind. ²⁾ Dies bestimmt auch § 6 der Statuten der jetzigen bad. Schutzwereine.

³⁾ Die Einrichtung, einen Theil des Arbeitsverdienstes für das Schutzwesen im Allgemeinen zu verwenden, besteht bereits in Schweden, und zwar in großartigem Maßstabe, indem schon 1878 ein Fond von 400,000 M. gesammelt war. Beral. Almqvist, La Sude, ces progrès sociaux etc. Stockholm 1878.

⁴⁾ Solche Asyle bestehen bereits mehrfach in Deutschland und zwar vielfach als Privatstiftungen. Sie bieten nach kurzen Strafen, die zur Begründung einer nöthigen sittlichen Umkehr nicht zureichen, eine erwünschte Fortsetzung der Zucht aus freiem Willen.

19) Der Buchenhof.

Ein Lebensbild aus dem bayerischen Waldgebirge. Von Maximilian Schmidt.

(Fortsetzung.)

„Meine Heimath?“ fragte der Bursche mit einem Seufzer; dann sich besinnend fuhr er fort: „Meine Heimath ist bald dort, bald da, es leib't mich nirgends lang; ich hab gar wenig Freund' und die mir's sind, die lassen's nicht verlaunten.“
„Das ist bei uns nicht der Fall,“ entgegnete Virgitta gerührt. „Ich und die Mutter sind euch freundlich und dankbarlich zugesthan gewiß vor aller Welt, das dürft ihr mir glauben.“
Der Bursche reichte Virgitten wiederholt die Hand und Thränen rollten über seine Wangen; aber, als schämte er sich dieser Nührung, wischte er schnell die brennenden Tropfen mit der Hand ab und sah mit einem vielfagenden Blicke nach dem neben ihm gehenden Mädchen. — Da blißte des Burschen Auge und ein höhnisches Lächeln schwebte einige Augenblicke um seinen Mund, ohne daß Virgitta davon Notiz nahm.
„Ihr möchtet meine Schwester wieder seh'n, Virgitta?“ sagte er jetzt.
„Recht gern,“ entgegnete diese, „doch müßt ihr mir sag'n, wo und wie man nach euch fragt.“
„In Gogendorf liegt meine Schwester und beim Wosferl könnt ihr sie erfragen.“
„Wie weit ist hin?“
„Drei kleine Stund'; auf der Straß nach Kötzting passirt man das Dorf.“
„Am Weg' nach Kötzting? Da komm' ich ohnedies am Samstag durch das Dorf, weil ich, wie mir der Herr Pfarrer in Lam heute mittheilte, zum Landgericht muß, um unsere Wiederkehr anzuzeigen. Am Heimweg von dort besuche ich euch, sagt das einwillen der Theres nebst meinem Gruß.“
„Kommt euere Mutter auch mit?“ fragte der Bursche.

„Auf keinen Fall,“ erwiderte das Mädchen. „Die Mutter kann weder lesen noch schreiben und der Pfarrer sagte, es genüge, wenn ich allein hingehe.“

„So kommt allein,“ entgegnete der Bursche rasch, und wieder verzog sich sein Mund zu einem höhnischen Lächeln. „Und nun b'hiß Gott, Junger,“ setzte er dann hinzu, „am Sonntag auf Wiederseh'n beim Wosferl in Gogendorf. Ich werd' den ganzen Tag auf euch aufseh'n; aber die Hand d'rauf, Virgitt, dies Zusammenreffen bleibt unter uns — niemandem, nicht einmal euere Mutter laßt davon und von euere Besuch in Gogendorf wissen, ich habe meine guten Gründe dazu. Ihr verprecht mir's?“
„Hier meine Hand!“ entgegnete Virgitta, dem Walser ihre Rechte reichend, wenn sie auch gleich nicht beweisen konnte, warum das ein Geheimniß bleiben solle.

Nach einem wiederholt freundlichen Abschiedsarße schlug er einen entgegengesetzten Weg von demjenigen Virgitten's ein und verschwand alsbald ihren Blicken im Dunkel des Waldes. —

Die beiden voranmarschirenden Weiber hatten von alledem nichts bemerkt; erst am Buchenhofe angekommen, saßen sie, daß das Mädchen sehr weit zurückgeblieben sei, und sie mußten lange warten, bis es nachkam. Die Mulderin trennte sich im Hofe von den beiden Leidtragenden und erbot sich nochmals, ihnen helfen zu wollen, so weit sie es vermöge.

Die alte Buchnerin harrte sehnlichst auf der Jhrigen. War sie auch seit mehr denn fünfzehn Jahren gewohnt, niemandem mehr um sich zu haben und allein zu sein, so hatte sie sich in den wenigen Tagen, wo die Wiedergekehrten das Häuschen mit ihr theilten, schon so sehr an dieselben und insbesondere an Virgitta gewöhnt, als wären sie zeitweilig um sie gewesen, und auf's herzlichste empfing sie jetzt die vom Leichenbegängnisse ihres Sohnes Ankommenden.

Es folgte noch eine traurige Scene beim Eintritte in die Stube, aus welcher Morgens der Hirs hinausgetragen wurde, um nie wieder zurückzukehren. Dieses erste Eintreten in die Stätte eines

verstorbenen lieben Angehörigen nach dem Leichenbegängnisse er greift uns mit einem unaussprechlich wehmüthigen, widerwärtigen Gefühle. Es greift, so zu sagen, mit kalter Hand in unser Herz hinein und in dem Wunsche: „Hätten sie mich auch begraben!“ vereinigen sich wohl alle Gedanken, die uns da erfassen. Allmählig legt sich der Schmerz; mehr und mehr sühnt man sich wieder aus mit dem Schicksale und dem Leben; man fügt sich, der Vernunft gehorchend, in das Unvermeidliche; das Interesse an Menschen und Dingen erwacht wieder, — und ist erst dieses wieder da, werden die Gedanken von dem einen Unglücke abgelenkt und wieder für andere Dinge in Anspruch genommen; dann ist das Schlimmste schon vorüber. Gewohnheit und Zeit sind zwei verlässige Tröster und ihnen ist noch alles, fast alles gelungen.

So treffen wir denn schon in den Abendstunden desselben Tages die drei Frauen mit Plänen beschäftigt über die Zukunft. Man kam darin überein, daß Virgitta und ihre Mutter vorerst bei der Buchnerin wohnen bleiben sollten, ohne deshalb Franzens freundliches Angebot wegen unentgeltlichen Ueberlassens eines Inwohnerhäuschens sammt Grundstücken von der Hand weisen zu wollen. Die Grundstücke konnten sie wohl besorgen, meinte die Alte, aber zum Einzug in die Hirwa wäre immer noch Zeit, wenn sie einmal die Augen zugebriekt hätte, da ja nachher ihr Ausstraghäuschen ohnedies vertragsmäßig dem Buchenhofe wieder zu fallen müßte.

In diesen Plänen wurden sie durch einen im Hofe entstandenen Lärm und eine ungewöhnliche Bewegung gestört. Man lief drüben im Bauernhofe hin und her und schrie dazwischen mit Schreckens- und Jammerläuten.

„Frag, was 's gibt, Virgitt!“ sagte die alte Buchnerin und das Mädchen eilte klopfenden Herzens aus dem Häuschen und zu den Leuten. Gleich war es wieder zurück; — bleich und an allen Gliedern zitternd brachte es die Nachricht: der Franzl sei am Heimwege von der Lam im Regentbale vom Heigl erschlagen worden. (Fortsetzung folgt.)

nahmen zur Beförderung des Schulwesens in Vollzug zu setzen. Der Entwurf lautet:

§ 1. Der Zweck des Vereins ist geistige und leibliche Fürsorge, namentlich Vermittelung redlichen Fortkommens für entlassene Gefangene zur Sicherstellung guten Verhaltens und zur Erleichterung ihres Rücktritts in die bürgerliche Gesellschaft.

§ 2. Der Vereinsfürsorge können nur männliche Gefangene theilhaftig werden, die darum nachsuchen und zugleich theilhaftig und bedürftig sind. Sie wird gewährt bis der Entlassene bleibende Arbeit oder eine gesicherte Stellung erlangt oder das Land dauernd verlassen oder sich als unwürdig gezeigt hat.

Die Fürsorge erstreckt sich regelmäßig auf die aus badiischen (Central-, Kreis- oder Amts-) Gefängnissen entlassenen Sträflinge und auf badiische Staatsangehörige nach auswärtiger Strafverurteilung, kann jedoch ebenso Unterjochungsgefangenen gewidmet werden. Den entlassenen Jugendlichen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 3. Der Verein bildet sich in jedem Amtsgerichts-Bezirk aus denjenigen Einwohnern, welche zufolge Verpflichtung zur Zahlung eines beliebigen Jahresbeitrags oder zur Uebernahme des Amtes von Fürsorgern als Mitglieder erscheinen.

Als Vereinsmitglieder sind — auch ohne Eintritt in den Verein selbst — solche Personen zu betrachten, deren amtliche Stellung ihr Interesse für das Schulwesen ergibt.

§ 4. In jeder Amtsgerichts-Stadt bildet sich ein Bezirksvereins-Vorstand von geeigneter Personenanzahl; die Vorstandsmitglieder haben das Recht der Reapoptation.

Der Vorstand kann Bezirksvereins-Versammlungen zur Vertheidigung, Verathung und Entscheidung von Vereinsangelegenheiten anberaumen; auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder ist eine Versammlung zu berufen.

Zur Bezirksvereins-Kasse, deren Rechnung je auf Neujahr zu stellen und dann abzufragen ist, gehören:

1) das vorhandene oder zu erlangende Kapitalvermögen und seine Zinsen, Mitgliederbeiträge und Geschenke, — worüber zu Vereinszwecken frei verfügt werden kann;

2) die mit den Gefangenen überwiebenen Arbeitsbelohnungen und sonstigen Ersparnisse, welche für den Erwerb selbst zu verwenden sind, in so lange nicht der Schulbefohlene vom Vorstand (nach fruchtloser zweimaliger Warnung) der weiteren Fürsorge unwürdig erklärt wird, womit das Guthaben der Centralkasse verfällt;

3) etwaige aus der Centralkasse gewährte Zuschüsse, für welche die Verwendung von der Centralleitung bestimmt werden kann.

§ 5. Die Gefangenen werden im Großherzogthum Baden dem Verein des Bezirks, in den sie sich begeben wollen, zugewiesen; in besonderen Fällen, wenn der Entlassene nicht in den Bezirk, sondern in einen anderen Ort des Bezirks gehen will, kann er sofort an dortige Vereinsmitglieder oder Freunde unter Benachrichtigung des Vorstandes verwiesen werden.

Die Zuweisung ist zeitig anzukündigen, namentlich bei der Nothwendigkeit der Ermittlung eines Unterformens, und es ist dabei über Verhalten, Gewerbskenntnisse und sonst erhebliche Umstände Nachricht zu geben.

Seitens der Verwaltungen der badiischen Centralanstalten erfolgt die Zuweisung direkt, nebst Ueberlieferung des Guthabens der Entlassenen. Die Zuweisung der aus den badiischen Kreis- und Amtsgefängnissen zu Entlassenden geschieht ohne Ueberlieferung des Guthabens und wird durch das Amtsgericht oder den Verein des Entlassungsorts bewirkt; dieser trifft durch Besuch der Gefangenen während der Haft und sonst geeignete Vorbereitungen. Den Wohnsitz wechselnde Schulbefohlene werden nebst ihren etwaigen Guthaben von einem Verein an den andern überwiesen.

§ 6. Die Zuweisung Entlassener in andere Staaten

oder aus solchen zur Fürsorge erfolgt auf jede geeignete Weise.

In Bezirken, wo ein Vorstand nicht bestände, wird an Mitglieder oder Freunde des Vereins verwiesen.

§ 7. In Ausnahmefällen kann Gefangenen, welche wegen vor der Entlassung versäumten Besuchs nicht zugewiesen wurden, die Vereinsfürsorge auf spätere Bitte zugewendet werden.

§ 8. Die Vereinsfürsorge an den einzelnen Schulbefohlenen kann von den Vorstandsmitgliedern selbst besorgt oder an Fürsorgern übertragen werden, die aus den Mitgliedern oder Freunden des Vereins oder aus dem Entlassenen nachstehenden Personen zur Verathung und Warnung desselben bestellt werden. Die Fürsorgern theilen dem Vorstand die Ergebnisse ihrer Thätigkeit mit.

Die Fürsorge kann insbesondere auch auf Unterbringung in Handwerkslehre, Lohndienste, Spitäler und Pflegeanstalten, auf Vermittelung von Kundenarbeit, auf Anschaffung von Arbeitskleidern, Werkzeugen, Rohstoffen, Hausgeräth, auf Erleichterung der Heimreise oder Auswanderung, auf Einlösung verpfändeter Sachen und in dringenden Fällen auf Selbstgaben gerichtet werden.

§ 9. Die Bezirksvereine des Großherzogthums stehen in einem Landesverband. Derselbe leitet das gesammte Vereinswesen, bejagt die allgemeinen Angelegenheiten und bildet aus vorhandenen Kapitalien, aus Kollektenertrag, Staatszuschüssen und andern Einnahmen eine Centralkasse. Die Bezirksvereine senden ihm je im Januar Jahresberichte über ihre Thätigkeit unter Beilage ihrer Rechnung. Die Centralleitung verfügt alljährlich eine Zusammenstellung dieser Vorlagen.

Karlsruhe, 25. Nov. Das „Verordnungsblatt der Großherzogthum Baden“ Nr. 10 vom 23. November enthält Beschlüsse des Großherzoglichen Hofraths über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern, 2) die Besetzung von Subalternstellen bei den Finanzbezirksstellen, 3) die Uebernahme von Subalternstellen bei den Finanzbezirksstellen, 4) die Besetzung von Subalternstellen bei den Finanzbezirksstellen, 5) die Besetzung von Subalternstellen bei den Finanzbezirksstellen.

Vom Bodensee, 24. Nov. Gestern fand in Gegenwart vieler Theilnehmer und Musikfreunde die Prüfung und festliche Einweihung der in der Stadtkirche zu Stockach aufgestellten neuen Orgel statt.

Der Herr Bodensee, 24. Nov. Gestern fand in Gegenwart vieler Theilnehmer und Musikfreunde die Prüfung und festliche Einweihung der in der Stadtkirche zu Stockach aufgestellten neuen Orgel statt.

Vom Buchertische.

Künstler und Kunstschreiber. Ein Akt der Nothwehr von Karl Hoff. München, Theodor Strofer's Kunsterklaag. „Thron und Reich.“ Unter diesem Titel hat Karl Neumann-Strela im Verlage der Schulz'schen Buchhandlung zu

Odenburg eine Reihe von Bildern und Skizzen erscheinen lassen, die sich durch warme patriotische Empfindung auszeichnen und in ihrer frischen und gefälligen Darstellung eine ansprechende Lektüre bilden. Es sind folgende vierzehn kleine Bilder und Skizzen, welche hier gesammelt sind: Die Kornblume. Die Kaiserliche Prinzessin Auguste und Goethe. Unter dem roten Kreuz. Das Gelbes. Im Mythenkranz. Ein Weltumsegler. Prinz Albrecht-Vorau. G. Conrad. Weil die Odenburg! Eine Heimstätte der Musik. Ein fürstlicher Buchdrucker. Des Volkes Stolz und Bier. Achte Korndolmen. Das Buch ist ungeachtet seines niedrigen Preises von nur 2 M. sorgfältig ausgestattet. Als Titelschmuck ist demselben eine Abbildung der Medaille mit den Bildnissen Ihrer Majestät des Kaisers und der Kaiserin vorangestellt, welche die Akademie der Künste zu Berlin als Ehrengabe zur goldenen Hochzeit am 11. Juni 1879 Ihren Majestäten gewidmet hat.

Truma. Eine Geschichte aus alter Zeit von Heinz Steinhausen. Mit Titelbild von W. Steinhausen. Vierte Auflage. Leipzig, G. Böhme. Preis M. 3.60. Ein spätmittelalterliches Gesellschaftsgemälde! Ein ehemaliger Jüngling des Klosters Maulbronn, edlen Stammes, erzählt seine Geschichte in treuer und poetischer Sprache, so daß der traurige Ausgang seiner Liebe zur holden Isolda in uns, die wir ihn getreuet und durch die Malerhand abeilt kennen, nur jene sanfte Wehmuth aufkommen läßt, welche das Gemüth erhebt, ohne uns zum Groll mit dem Schicksale zu verleiten. Weitere Episoden, eingestreute Gedichte und malerische Schilderungen bringen angenehme Abwechslung in die Lektüre des kurzen Romans. Das Originale, mit seltener Reinheit geschriebene Buch sei allen, deren Sinn für Frömmigkeit, Schönheit, deutsche Art und Sitte offen ist, warm empfohlen.

Neue Fiedersammlung zum Gebrauche in erweiterten Volksschulen, Bürger- und Töchterschulen, in den unteren Klassen der Mittelschulen und in Präparandenanstalten. Mit Originalkompositionen von S. E. Becker, Heinrich von Beseler, Emil Erdmann, Georg Coltermann, Franz Hüb. Vinzenz Lachner, Ferdinand Langer, Carl Somborn, Dr. Ludwig Stark, Emil Steinbach, Josef Waldmann und Dr. Franz Witt herausgegeben von Heinrich Böna. Karlsruhe. Verlag von Friedrich Gutsch.

Heller'sche Spielwerke

werden alljährlich um diese Zeit angekündigt, um bald darauf als Hauptpunkt auf Lausenden von Weihnachtsstischen die festlichen Sachen zu überreichen. Aus Ueberzeugung rufen wir einem Jeden zu: Was kann wohl der Gatte der Gattin, der Bräutigam der Braut, der Freund dem Freunde Schöneres und Willkommeneneres schenken? Es vergegenwärtigt glücklich erlebte Stunden, leucht und schert durch seine bald heitern — erhebt Herz und Gemüth durch seine ersten Weisen, verheuchelt Traurigkeit und Melancholie, ist der beste Gesellschafter, des Einsamen treuester Freund; und nun gar für den Lebenden, den Kranken, den an das Haus Gekerkelten! — mit einem Worte, ein Heller'sches Spielwerk darf und sollte in keinem Salon, in keinem Krankenbette, überhaupt in keinem guten Hause fehlen.

Für die Herren Wirthe, Conditoren, sowie Geschäfte jeder Art gibt es keine einfachere und sicherere Anziehungskraft als solche ein Werk, um die Gäste und Kunden dauernd zu fesseln. Wie uns von vielen Seiten bestätigt wird, haben sich die Einnahmen solcher Etablissements geradezu verdoppelt; darum jenen Herren Wirthen und Geschäftsinhabern, die noch nicht im Besitze eines Spielwerkes sind, nicht dringend genug anempfohlen werden kann, sich dieser so sicher erweisenden Zugkraft ohne Zögern zu bedienen, um so mehr, da auf Wunsch Zahlungserleichterungen gewährt werden. Den Herren Geistlichen, welche aus Rücksicht für ihren Stand, oder der Entfernung wegen, Konzerten u. s. nicht beizuwohnen können, bereitet sich ein Kunstwerk den schönsten, dauerhaften Genuß. Wir bemerken noch, daß die Wahl der einzelnen Stücke eine feine durchdachte ist; die neuesten, sowie die beliebtesten älteren Opern, Operetten, Länze undieder finden sich in den Heller'schen Werken auf das Schönste vereinigt. Derselbe hat die Ehre, Lieferant vieler Hofe und Heubeten zu sein, ist überdies auf den Ausstellungen preisgekört, neuerdings in Melbourne der einzige, der speziell für sich allein den ersten Preis — Diplom nebst silberner Medaille — erhielt. Eine für diesen Winter veranstaltete Preisvertheilung von 100 Spielwerken im Betrage von Francs 20,000 dürfte zudem besonders Anlaß finden, da jeder Käufer, selbst schon einer kleinen Spielbox, dadurch in den Besitz eines großen Wertes gelangen kann; auf je 25 Francs erhält man einen Prämienchein. Reichhaltige illustrierte Preislisten nebst Plan werden auf Verlangen franco zugesandt.

Wir empfehlen Jedermann, auch bei einer kleinen Spielbox, sich stets direkt an die Fabrik zu wenden, da vielerorts Werke für Heller'sche angepriesen werden, die es nicht sind. Alle echten Werke und Spielboxen tragen einen gedruckten Namen, worauf zu achten ist. Die Firma heißt nirgends Niederlagen.

barb white loco 7.25, per Dez. 7.25, per Jan. 7.70, per Jan. März 7.80. Watt. Amerikan. Schweinefleisch Wilcox (nicht verault) 64.

Paris, 24. Nov. Rüböl per Nov. 84.50, per Dez. 85.—, per Jan.-April 85.—, per Mai-Aug. 81.—. Spiritus per Nov. 51.—, per Mai-Aug. 54.20. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3, per Nov. 59.60, per Jan.-April 61.20. — Mehl, 9 Warten, per Nov. 57.50, per Dez. 57.30, per Jan.-April 56.20, per März-Juni 56.70. — Weizen per Nov. 25.10, per Dez. 25.10, per Jan.-April 25.60, per März-Juni 25.—. — Roggen per Nov. 25.—, per Dez. 16.—, per Jan.-April 16.75, per März-Juni 17.50. — Weizen: —

Antwerpen, 24. Nov. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Ruhig. Raffinirt. Type weiß, disp. 19/16. — Petroleum in Rem-Rem-Vort, 23. Nov. (Schlußbericht.) Petroleum in Rem-Port 7 3/4, dto. in Philadelphia 7 3/4, Mehl 4.35, Roher Winterweizen 1.09 3/4, Mais (old mixed) 1.02, Havanna-Zucker 7 1/2, Raffee, Rio good fair 7 1/2, Schmalz (Wilcox) 12 3/8, Speck —, Getreidefracht nach Liverpool 6 1/4.

Getreidefracht nach Liverpool 6 1/4. Baumwolle-Zucker 36,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 11,000 B. dto. nach dem Continent 7000 B.

Verantwortlicher Redakteur: F. Keller in Karlsruhe.

breise, Fernbleiben von Extraderlüften an Ueberschwemmungen u. In solchen Jahren thun industrielle Unternehmungen immer gut, starke Summen zurückzulegen, und die Waagbänker Gesellschaft um so mehr, da sie bisher nicht genügendes Betriebskapital hatte und deshalb ziemlich großen Bankrott in Anspruch nehmen mußte. Der Reservefond, welcher bisher nur M. 9561 enthielt, ist nunmehr mit einem Schlage auf M. 367,228 oder beinahe 8 Proz. des Aktienkapitals angewachsen. Durch die am 23. d. M. stattgehabte Generalversammlung wurde in der Verwaltungsrath an Stelle des verstorb. Herrn Friedr. Lauer Herr Bankier Karl Lauenburg, an Stelle des erkrankten Herrn Adam Röder Herr Friedr. Grieser, endlich Herr Geheimrath Zimmer in Karlsruhe wieder gewählt; die beiden ausgeschiedenen Mitgliedern wurde besondere Anerkennung gezollt. Die Lauer'schen Erben haben, beiläufig bemerkt, auf die Lantieme des Geschäftsjahres zu Gunsten der Arbeiter-Kassenseife verzichtet. (H. J.)

Köln, 24. Nov. Weizen loco hiesiger 19.50, loco fremder 20.50, per Novbr. 19.70, per März 18.50, per Mai 18.50. Roggen loco hiesiger 15.—, per Novbr. 14.40, per März 14.30, per Mai 14.30. Rüböl loco mit Faß 35.20, per Mai 33.80. Safer loco 15.—.

Bremen, 24. Nov. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stan-

Frankfurter Kurse vom 24. November 1882.

Handel und Verkehr. Handelsberichte. Badiische Gesellschaft für Zuderfabrikation, Waagbänker. Der Rechnungsschluß ergibt M. 1,225,530 Reingewinn. Hier von sind statutenmäßig der Reserve M. 61,276 zuzurechnen; die Lantieme für Aufsichtsrath und Direktion erfordern M. 168,276, ferner werden auf landwirtschaftliche Geräthe M. 46,747 abgeschrieben, auf landwirtschaftliche Produkte M. 27,276 (nachdem vorher schon M. 60,857 auf Maschinen und Gebäude abgesetzt worden); die Krankenkasse erhält M. 12,000, die Arbeiter c. an Gratifikationen M. 29,000. Den Aktionären werden M. 545,400 als Dividende mit M. 100 per Aktie (gegen vorjährige M. 20) gewährt, M. 300,000 der Reserve als Extradotation überwiesen und restliche M. 35,553 auf neue Rechnung vorgetragen. Bei Festlegung der Dividende sind, obwohl dieselbe das Fünftel der vorjährigen beträgt, die Erwartungen vieler Aktionäre nicht voll befriedigt worden; der Beschluß wurde aber von der Generalversammlung einstimmig gefaßt. Die Gewinnergebnisse des laufenden Geschäftsjahres werden, wie der vorgetragene Geschäftsbericht mittheilt, denjenigen des abgelaufenen nicht gleichkommen. Das letzte Jahr war ein exceptional günstiges hinsichtlich des Zuckerpreises der Rüben, guter Zuder-

Table with columns for various stocks and bonds, including Staatspapiere, Obligationen, and Aktien. Includes entries like 'Boden 3/4 Obligat. M. 100 1/2', 'Bayer. 4 Obligat. M. 101 1/2', etc.

Table of Frankfurt stock market prices (Frankfurter Kurse) for 24. November 1882. Lists various stocks and their prices, such as '4 Pfälz. Nordbahn fl. 96 1/2', '4 Rhein-Stamm Tbr. 162 3/4', etc.

Table of international exchange rates and commodity prices (Dulaten, Dollars in Gold, etc.). Includes entries like 'Dulaten 9.67-71', 'Dollars in Gold 4.16-20', 'Paris kurz Fr. 100 80.65', etc.

Todesanzeige.
N. 952. Bruchsal. Heute früh
starb unsere liebe Mutter, Schwieger-
mutter, Großmutter, Schwester
und Tante
Fanny Mayer Wwe.,
geb. Odenheimer,
wovon wir Verwandten, Freunden
und Bekannten mit der Bitte um
hille Theilnahme Kenntniss geben.
Bruchsal, den 25. Novbr. 1882.

Die trauernden Hinter-
bliebenen.
Die Beerdigung findet Montag
den 27. November, früh 9 Uhr,
statt.

Neueste Unterhaltungsschriften
aus dem Verlage der Deutschen Ver-
lags-Anstalt (vormals Eduard
Hallberger) in Stuttgart.

Dewall, Johannes van,
Nordlicht.
3 Bde. Brosch. M. 12. —; fein
geb. M. 15. —

Kepplerling, Gräfin A.,
Römische Aquarelle.
Brosch. M. 5. —; fein geb. M. 6. —
Ferner erschienen soeben in zweiter
Ausgabe:

Byr, Robert, Sefam.
3 Bde. Brosch. M. 10. —; fein
geb. M. 13. —

Rosenthal-Bonin,
Der Diamantschleifer.
Brosch. M. 5. —; fein geb. M. 6. —

Vorräthig in der **G. Braun-**
schen Hofbuchhandlung in
Karlsruhe. S. 53.

Prima Ural-Caviar,
neue Waare,

per 1/2 Kilo M. 2.50 bis M. 3. — ercl.
la. Elbcaviar, 1/2 Kilo M. 1.80. Gebinde,
la. Kieler Sprott. pr. Kiste ca. 200 St.,
M. 2. — R. 760. 6.
versende zollfrei gegen Nachnahme oder
vorherige Einzahlung des Betrags.
Preisverzeichnisse über Delicatessen und
geräucherte Fische gratis und franco.

**G. Brunk, Caviar-Export-
Geschäft,**
Hamburg, Breitenstraße 39.

Zu Festgeschenken
empfiehlt sein reichhaltiges Lager
der beliebtesten antiken Süßen,
Vasen, Konsolen, Schilde,
Medaillons etc. in vorzüglichen
Abgüssen und billigsten Preisen.

Aug. Meyerhuber,
Bildhauer, N. 948. 1.
eigene Formerei und Gießerei
plastischer Kunstwerke.
Karlsruhe, Kronenstraße 7.

S. 55. 1. Die Stelle eines
Buchhalters

in einem **Waaren-en-gros- und
Fabrikgeschäft** soll durch eine durch-
aus zuverlässige Persönlichkeit so-
fort besetzt werden. Erforderlich sind
genaue Kenntnisse der doppelten Buch-
führung, der Fabrikbuchführung, sowie
der Korrespondenz. Angebote mit den
notwendigen Angaben über bisherige Thätig-
keit, Alter, Gehaltsanprüche sind zu
richten unter N. 6626 b an **Haasen-**
stein & Vogler, Mannheim.

S. 10. 2. Man wünscht ein
nachweisbar rentables
Fabrikgeschäft zu übernehmen. Ka-
pital 15 Mille. Offerten unt. 1882
an die Expedition dieses Blattes.

**Eine Weinh. rhein. u.
bad. Weine** z. Massenverkauf
ges. Adr. sub **J. W. 2475 an Rudolf
Mosse, Berlin S. W.** S. 36. 1.

Eine Apotheke
von ca. 12- bis 25,000 Mark Umsatz
wird zu kaufen, eventuell ein größeres
Geschäft zu pachten gesucht. Off. sub
N. 7 an **C. Wild's Buchhandlung,
Baden-Baden.** S. 21. 1.

S. 56. Für ein solides rentables
Unternehmen wird p. sofort ein ach-
tbarer und befähigter

Kaufmann gesucht.
Wohnsitz Karlsruhe. Offerten unter
N. 401 postlag. Karlsruhe. (6627 b)

**Baden-Baden.
Restauration**
zu verpachten.

Eine f. Restaur. i. schönster, günst.
Lage n. d. Cond.-Haus, alt bekanntes
Haus m. großer Kundenschaft, ist m. In-
ventar per 1. April 1883 zu verpachten.
Wohnung mit einbezogen. Günt.
Gelegenheit. Später Ankauf möglich.
Off. unter **N. 4** an die Exped. d. Blattes
erbeten. R. 931. 2.

S. 54. Nr. 9340. Karlsruhe.
**Das Groß. Bad. Eisenbahnlotterie-Anlehen
zu 14 Millionen Gulden gegen 35-fl.-Loose
vom Jahre 1845 betr.**
Die Ziehung derjenigen 40 Serien, welche die in der 148. Gewinn-
ziehung des obigen Anlehens mit spielenden 2000 Looseummern bezeichnen, wird
Donnerstag den 30. d. M., Nachmittags 3 Uhr,
im Ständehaus dahier öffentlich vorgenommen werden.
Karlsruhe, den 25. November 1882.
Groß. Bad. Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse.
S. e. l. m.

Rheinische Creditbank
Filiale Karlsruhe.
D. 378. 9.
Wir machen hiedurch bekannt, daß wir wie bisher **Werthpapiere ver-**
schlossen zur Aufbewahrung und offen zur Verwaltung in Depot neh-
men, den **An- und Verkauf** von Effekten aller Gattungen, sowie die **Ein-**
lösung in- und ausländischer Coupons besorgen.
Bei den uns zur Verwaltung übergebenen Werthpapieren übernehmen wir:
die Abtrennung und Einziehung der Zins- und Dividendscheine,
die Kontrolle über Auslösung, Kündigung oder Convertirung,
die Einziehung verlorster oder gefälschter Stücke,
den Bezug von neuen Couponsbogen und den Umtausch von In-
terimsscheinen,
sowie, nach vorher eingeholtem Auftrag, die Ausübung von Bezugsrechten und
die Einzahlung auf nicht vollbezahlte Papiere u. s. w.
Filiale der Rheinischen Creditbank.

Hink's Patentlampen
mit Doppelflachbrenner, Anzünder und Löscher.
Schönstes Licht bei absoluter Gefahr- und Geruchlosigkeit.
Steh- & Hängelampen
in grösster Auswahl. D. 594. 8.
Einzige Niederlage in **Karlsruhe** und **Baden-Baden**
bei **F. Mayer & Cie., Hoflieferanten.**

Ludwig Schweisgut,
Grossh. Hoflieferant.



Pianoforte-Niederlage,
Herrenstrasse 31. **Karlsruhe,** Herrenstrasse 31.
Grösstes Lager

Flügel, Planinos, Tafelpianos u. Harmoniums
aus den bedeutendsten und anerkannt besten Fabriken, wie: **Bechstein,**
Biese, Blüthner, Kaps, Ibach, Rosenkranz, Lipp & Sohn,
Schledmayer, Steinweg, Vogel & Sohn, Hölling & Spangen-
berg, Kalm & Günther u. a. m.
Reelle Preise.

Die in meinem Magazin durch ihre Instrumente vertretenen Meister er-
hielten die
höchsten Auszeichnungen:
Ehrendiplome, Goldene und Silberne Medaillen, ferner die
Ehrenvollsten Zeugnisse der bedeutendsten Künstler, wie: **Liszt,**
Rubinsteln, Hans von Bülow, Rich. Wagner, Wilh. Kallit-
woda, Clara Schumann, Brahms, Raff, Saint Saëns, Henselt
und vielen Andern.

Sämmtliche Instrumente werden von mir **persönlich** geprüft.
Jedem Käufer wird ein auf mehrere Jahre lautender **Garantieschein** aus-
gestellt.
Aufträge bezüglich der Verpackung und Versendung von Instrumenten
nach auswärts werden von mir prompt ausgeführt.
Zum Besuch seines Magazins ladet ergebnis ein
Ludwig Schweisgut. S. 13. 2.

**Niederländisch - Amerikanische
Dampfschiffahrts-Gesellschaft.**
Directe und regelmässige Postdampfschiffahrt
zwischen

Rotterdam New-York.
Amsterdam
Comfortable Einrichtung.
Abfahrt

Nach New-York jeden **Samstag;**
von New-York jeden **Mittwoch.** 3.653. 47.
Passagepreise
1. Cajüte Mk. 335; — 2. Cajüte Mk. 250; — Zwischendeck Mk. 90.
Nähere Auskunft wegen Güter-Transport und Passage ertheilt
die **Direction in Rotterdam,** sowie
die General-Agenten: **Rabus & Stoll, Conrad Herold in Mann-**
heim; W. Gutekunst & Co., Wendelin Lundt, Jähringer-
straße 36, und Bruno Kossmann, Ludwigplatz 61 in Karlsruhe.
D. 973. 2.

Weinheim an der Bergstraße.
Gasthof zum Carlsberg
in Mitte der Stadt, 5 Minuten vom Bahnhof,
neu eröffnet und besonders dem reisenden Publikum bestens empfohlen. Gute
Zimmer, vorzügliche Küche, aufmerksamste Bedienung und solide Preise.
Hochachtung
Schmidt & Hoppe.

Griechische Weine
1 Probekiste
mit 12 ganzen Flaschen in 12
ausgewählten Sorten versendet
— Flaschen u. Kisten frei — zu
19 Mark
J. F. Menzer, Neckargemünd,
Ritter des Königl. Griech. Erlöserordens.
3.780. 66.
Niederlage bei **St. Walisch**
Karlsruhe.

R. 950. **Bekanntmachung.**

Die Königlich Großbritannische Gesandtschaft am Groß-
herzoglich Badischen Hofe macht hiermit darauf aufmerksam,
daß die im Großherzogthum Baden ausgestellten, zum Ge-
brauch in England bestimmten Schriftstücke, welche der
Königlichen Gesandtschaft zur Beglaubigung vorgelegt wer-
den sollen, zunächst der Beglaubigung des Großherzoglich
Badischen Staatsministeriums bedürfen, da die Gesandt-
schaft nur die von diesem Ministerium beglaubigten Ur-
kunden mit ihrer Beglaubigung zu versehen in der Lage ist.

R. 943. **Gemeinde Offenheim. Amtsbezirks Einsheim.
Öffentliche Aufforderung.**
Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der
Gemeinde **Offenheim** betr.

Diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder
Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfands-
büchern hiesiger Gemeinde eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des
Gesetzes und der Verordnung vom 28.30. Januar 1874, Ges.- und Verord.-Bl.
von 1874, Nr. V, Seite 434, aufgefordert, die Erneuerung derselben
innerhalb sechs Monaten
bei dem hiesigen Gewär- und Pfandgericht zu beantragen, unter Beobachtung
der in § 20 genannter Verordnung vorgeschriebenen Formen, falls sie noch An-
sprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben; da im Unter-
lassungsfall die Einträge nach Ablauf obiger Frist gelöscht werden.
Ein Verzeichniss der in den hiesigen Büchern seit mehr als dreißig Jahren
eingeschriebenen Einträge liegt im Rathhause dahier zur Einsicht offen.
Offenheim, den 22. November 1882.
Pfandgericht. Vereinigungskommissär:
Engelhardt, Bürgerstr. Grimm, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.
Aufgebote.
R. 927. 1. Nr. 12, 313. **Triberg.** Die Gemeinde **Triberg** besitzt die
unter verzeichneten, auf der Gemarlung **Triberg** gelegenen Liegenschaften, welche
im Grundbuche nicht eingetragen sind. Auf ihren Antrag ergeht die Auf-
forderung, etwaige Ansprüche und Rechte an diesen Liegenschaften in dem auf:
Freitag den 19. Januar 1883, Vormittags 9 Uhr,
anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt
werden würden.

A. Liegenschaften.

Fl. Nr.	Maß.	Gewann.	Kulturart.	Angrenzter.
1	— 50	Oberthor	Reutfeld	Gemeinde und Schüs.
2	— 140	"	Acker	" " Weg.
4	— 250	"	Reutfeld	" " beiderseits.
5	25	Hohlohberg	Allmendfeld	" " "
6	15	"	Reutfeld	" " "
7	— 20	Kapellenberg	Wiesen	" " "
8	35	"	Allmendfeld	" " "
9	30	"	Reutfeld	" " "
10	24	Reutfchen	"	" und Aufstößer.
11	4	" (Altberg)	Acker	beiderseits.
12	12	"	Reutfeld	" und Aufstößer.
13	1	" Sonen	"	Strasse.
14	3	"	Priemenberg	" Rußbach.
16	— 40	"	Wiese	" u. L. Harten.
17	— 35	"	Garten	Strasse und Honweg.
18	— 350	Wiesenbach	Wiesen	Gemeindewald.
21	— 8	Quergasse	"	beiderseits Haberstroß.
22	1 300	Riffalden	Reutfeld	Gemeindewald u. "
23	1 300	Füllberg	Wiesen	Weg und
24	5	"	Acker	Gemeinde beiderseits.
25	1	"	Reutfeld	"
26	— 100	"	Wiese	Gemeindewald u. Weg.
27	1	"	Acker	Aufstößer und
28	6	"	"	Gemeindewald u. "
29	17	"	jetzt bereits Wald	verschiedene Aufstößer.
30	1	"	Garten	Bach und Weg.
31	1 200	Schonach	Reutfeld	Gemeinde und Aufstößer.
32	3 100	"	Wiese	Reutfeld und Bach.
33	1 200	Wallfahrtsberg	"	Gemeinde.
34	2 274	"	"	"
36	5	"	Acker	"
38	2 200	"	Wiese	"
39	3	"	Acker	Strasse und Reutfeld.
40	2 200	"	Wiese	Wald und Allmend.
42	110 85	Bürgerwald	Wald	Dom-Aker Schönwald.
44	270 11	Koonel	"	Privat und selbst.
45	12 395	Sonen	"	Privat u. Gem. Rußbach.
46	38 213	Reutfchen	"	u. selbst.
47	15 380	Braunbüßl	"	selbst u. Gem. Rußbach.
54 a	2 247	Wallfahrtsberg	Wiese	Weg und Reutfeld.
56	147 341	Wasserlewald	Wald	Privat und selbst.
57	14 393	Sonenberg	Reutfeld	Weg und Gem. Rußbach.
59	2 282	Oberthor-Kälber	Acker	Gemeindewald.
61	17 303	Wallfahrtsberg	Reutfeld	Gemeindewald u. Wiese.
62	14 366	"	"	Strasse.
65	— 20	Oberthor	Acker	" und Gutachbach.
		Wallfahrtsberg	Garten	Allmend.
				Strasse, Feldweg u. Aufst

B. Gebäude.
F. Verf. B. Nr. 29. Haus Nr. 149:
a. Ein dreistöckiges Schul- und Rathhaus auf dem Marktplatz, mit
Haus- und Hofplatz, Grund und Boden, neben Adolf Ketterer und
Georg Fortwängler Wth.
b. Ein Delonomiegebäude, einhöckig, Spritzenhaus, ebendasselbst, gleiche
Angrenzter und Josef Reiningger.

F. Verf. B. Nr. 171. Haus Nr. 163: Ein Wafschhaus, Schonacher Vorstadt,
neben Weg und Bach.
F. Verf. B. Nr. 178. Haus Nr. 169: Eine Friedhofkapelle (Alter Gottesader).
F. Verf. B. Nr. 162. Haus Nr. 154. Die Filialkirche mit Grund und Boden,
am Amthausweg.

F. Verf. B. Nr. 29. Haus Nr. 27: Die Wallfahrtskirche mit Grund u. Boden.
Haus Nr. 27 1/2: Das Pfarrhaus mit Grund und Boden,
neben Strasse, Allmend und selbst.

Triberg, den 16. November 1882.
Groß. bad. Amtsgericht. — Gerichtsschreiberei.
K o p f.

R. 918. 2. Nr. 22, 105. Bruchsal.
Auf Antrag des Heiligenfonds Jen-
thern, vertreten durch die kath. Stif-
tungskommission daselbst, werden alle
Diejenigen, welche an dem untenbezeich-
neten Grundstück in dem Grund- und
Pfandbuche nicht eingetragen, auch
sonst nicht bekannte dingliche oder auf
einem Stammguts- oder Familienguts-
verband ruhende Rechte haben oder zu
haben glauben, aufgefordert, solche spä-
testens in dem auf
Freitag den 19. Januar 1883,
Vormittags 10 Uhr,
festgesetzten Aufgebotsstermin anzumel-
den, widrigenfalls dieselben für erloschen
erklärt werden.
Beschreibung der Liegenschaften:
Gemarlung Jenthern:
10 Ar 43 Meter Acker beim Bild-
stöckle, einerseits Josef Reiser alt, an-
derseits Franz Josef Keller Ehefrau.
Bruchsal, den 17. November 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Groß. bad. Amtsgerichts:
Kittelmann.
Konturüberfahren.
R. 945. Nr. 16, 191. Engen. Ueber
den Vermögensnachlaß des verstorbenen
Landwirths Christof Bähler von
Rauenheim wird, da derselbe überschuldet
ist, auf Antrag des gerichtlich ernann-

ten Erbhelfers Josef Bürstner von Mannheim heute am 21. November 1882, Nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
Herr Baasmeister Geigges von Engen wurde zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 14. Dezember 1882 bei dem Gerichte anzumelden.
Zur Beschlussfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird auf Donnerstag, 21. Dezember 1882, Vormittags 9 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulbig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verpacken oder zu verkaufen, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 14. Dezember 1882 Anzeige zu machen.
Großh. bad. Amtsgericht.
(Ges.) Kiefer.
Bekanntmachung.
Engen, den 21. November 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
F. Schäffner.
R. 946. Nr. 9467. Gernsbach. Das Konkursverfahren über den Nachlass der verstorbenen Elisabeth Karoline Nees lebhaft von Scheuern wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins heute aufgehoben.
Gernsbach, den 23. November 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gerichtsschreiber
Gut.
R. 947. Nr. 9468. Gernsbach. Das Konkursverfahren über den Nachlass des Gerichtswirts Wilhelm Wunsch von Hördn wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins heute aufgehoben.
Gernsbach, den 23. November 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gerichtsschreiber
Gut.
Dessentliche Bekanntmachung.
R. 951. Freiburg. Im Konkurs des Uhrmachers Franz Palm hier soll die Schlussverteilung vorgenommen werden. Der verfügbare Massebestand beträgt 900 M., welcher nach dem bei der Gerichtsschreiberei I aufliegenden Verzeichnisse unter 2796 M. 74 Pf. nicht bevorrechtigte Forderungen zu verteilen ist.
Freiburg, den 24. November 1882.
Der Konkursverwalter:
C. Keim.
Vermögensabfindungen.
R. 942. Nr. 6942. Offenburg. Die Ehefrau des Gärbers Franz Fischer, Anna, geb. Schlemmer in Offenburg, hat durch Rechtsanwalt Schneider bei Großh. Landgericht Offenburg gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabfindung erhoben.
Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Zivilkammer Ia. ist auf Dienstag den 16. Januar 1883, Vormittags 9 Uhr,
angeordnet. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger gebracht.
Offenburg, den 22. November 1882.
Die Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Landgerichts:
Thoma.
R. 921. Nr. 7619. Freiburg. Durch Urteil der III. Zivilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg vom heutigen wurde die Ehefrau des Franz Josef Karle von Thunel, Christine, geb. Neumeier, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuhängen.
Freiburg, den 15. November 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts:
Werrlein.
Verschollenheitsverfahren.
R. 937. 1. Nr. 13.165. Donaueschingen. Nachdem Johann Konrad Frion von Bellingen auf die diesseitige Aufforderung vom 4. November v. J., Nr. 12.265, keine Nachricht von sich gegeben hat, wird derselbe durch Beschluss Großh. Amtsgerichts vom heutigen für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen mutmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben.
Donaueschingen, 20. November 1882.
Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Willi.
R. 886. 2. Nr. 19.431. Offenburg. Nachdem Andreas Bell von Appenweier auf die diesseitige Aufforderung vom 3. Novbr. 1881, Nr. 2166, keine Nachricht gegeben hat, wird derselbe für verschollen erklärt und werden dessen mutmaßliche Erben, als:
Richard Bell Wittwe des Anton Wendle in Appenweier, Luigarde Bell Ehefrau des Joseph Luder in Böhsbach, und Franz Wendle, zur Zeit in Amerika,
in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens eingewiesen.
Offenburg, den 14. November 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
C. Keller.

Erbeinweisungen.
R. 883. 2. Nr. 13.547. Billingen. Großherzogliches Amtsgericht Billingen hat unterm heutigen beschlossen: Die Wittve des Uhrmachermeisters Jakob Schwer, Anna Maria, geb. Stockburger in Oberflumma, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.
Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen zwei Monaten Einsprache erhoben wird.
Billingen, den 13. November 1882.
Die Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Amtsgerichts:
F. B.
R. 914. Nr. 9703. Säckingen. Das Großh. Amtsgericht zu Säckingen hat unterm heutigen beschlossen: Nachdem innerhalb der mit diesseitiger Verfügung vom 19. August d. J., Nr. 6418, festgesetzten Frist keinerlei Einwendungen erhoben worden sind, wird Gabriel Schneider Wittve, Hedwig, geborne Wäcker von Rütthof, in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes eingewiesen.
Säckingen, den 20. November 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Gäfler.
R. 805. 2. Nr. 19.254. Offenburg. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 1. September l. J. Einsprachen nicht erhoben wurden, wird die Wittve des Ludwig Rödeler von Diersburg in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes eingewiesen.
Offenburg, den 11. November 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
C. Keller.
Erbverordnungen.
S. 34. 1. Heidelberg. Zur Erbschaft des zu Duffeldorf verstorbenen ledigen Schreiners Georg Jakob Welde von Eppelheim ist dessen Bruder Jakob Welde mitberufen. Dieser wird hiemit, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, öffentlich aufgefordert, seine Ansprüche an den Nachlass binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Notar geltend zu machen, widrigenfalls der Nachlass jenen zugeteilt würde, welchen er zuzumä, wenn Jakob Welde zur Zeit des Anfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Heidelberg, den 22. November 1882.
Großh. bad. Notar
Lugo.
S. 2. 2. Pörsach. August Meier von Steinen, 35 Jahre alt, ist vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert und ist dessen Aufenthaltsort hier unbekannt. Derselbe ist am Nachlasse des zu Horn, Kreis Arbon, Kanton Thurgau, verstorbenen Johann Jakob Bühler von Hainingen vom Gesetze als Erbe berufen.
Er wird deshalb hiedurch aufgefordert, binnen drei Monaten seine Ansprüche an dem Nachlasse des genannten Erblassers anher geltend zu machen und seinen Antheil in Empfang zu nehmen, ansonst solcher lediglich denjenigen zugeteilt werden, welchen er zuzumä, wenn er, der Lebende, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Pörsach, den 6. November 1882.
Der Großh. Notar:
Huber.
S. 12. 1. Mannheim. Mor Morgenthan, Kaufmann in Philadelphia, dessen Aufenthaltsort seit mehr als zwei Jahren dießseits unbekannt, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Mutter, der Agent Bernhard Morgenthan Wittve, Magdalena, geborne Kasper, in Mannheim berufen.
Der vermiste Abwesende oder dessen eheliche Nachkommen werden zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft denen werde zugeteilt werden, welchen sie zuzumä, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Mannheim, den 20. November 1882.
Der Großh. Notar:
Deeten.
S. 16. Rothweil. Ferdinand Boll, Landwirth von Rothweil, ist zum Nachlasse seiner am 15. November 1882 verstorbenen Mutter Johann Nepomuk Boll Wittve, Johanna, geb. Landerer von hier, mitberufen.
Derselbe ist schon vor einer längeren Reihe von Jahren nach Amerika ausgewandert und ist dessen Aufenthaltsort dießseits nicht bekannt, weshalb an ihn und beziehungsweise seine Abkömmlinge hiemit die Aufforderung ergeht, binnen drei Monaten ihre Erbsprüche an den Nachlass der obengenannten Erblasserin dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen Personen zugeteilt würde, welchen sie zuzumä, wenn die Aufgeforderten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Rothweil, den 18. November 1882.
Großh. Notar
E. Gallus.
S. 35. Wiesloch. August und Euginund Hört von Raßatt, Beide vermist, werden zur Vermögensauf-

nahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen auf Ableben der Ignaz Gaifer Wittve, Elisabetha, geb. Hört von Wiesloch, mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft denen werde zugeteilt werden, welchen sie zuzumä, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Wiesloch, den 20. November 1882.
Großh. Notar, Gerichtsnotar:
Feitenheimer.
Handelsregisterträge.
R. 888. Nr. 9167. Bretten. Unter D. 3. 21 des Handelsregisters wurde heute eingetragen:
Der bisherige Inhaber der Firma A. Paradisini Jr. ist am 4. Juli l. J. mit Tod abgegangen und ist dieselbe mit Aktiven und Passiven auf den bisherigen Prokuristen Adolf Coulin in Bretten übergegangen.
Derselbe ist verheiratet mit Karolina Paradisini von hier.
Inhaltlich des am 3. Mai 1876 abgeschlossenen Ehevertrags wird jeder Theil zweihundert Mark in die Gemeinschaft ein, während alles übrige, gegenwärtige und künftige Vermögen mit den darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.
Bretten, den 17. November 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Selb.
R. 897. Mannheim. In das Handelsregister wurde unter Ordnungszahl 188 des Gesellschaftsregisters Band III zur Firma: "Brische Schrauben-Dampfschiffahrtsgesellschaft" in Mannheim eingetragen:
Der bisherige Direktor Herr Albert Böttcher ist aus dem Vorstände ausgeschieden.
An dessen Stelle ist Herr Georg Zeiler, Kaufmann dahier, als Direktor in den Vorstand ernannt.
Mannheim, den 17. November 1882.
Großh. bad. Amtsgericht I.
Ulrich.
R. 898. Mannheim. In das Handelsregister wurde unter Ordnungszahl 102 des Gesellschaftsregisters Band III zur Firma: "Badische Schrauben-Dampfschiffahrtsgesellschaft" in Mannheim eingetragen:
Der bisherige Direktor Herr Albert Böttcher ist aus dem Vorstände ausgeschieden.
An dessen Stelle ist Herr Georg Zeiler, Kaufmann dahier, als Direktor in den Vorstand ernannt.
Mannheim, den 17. November 1882.
Großh. bad. Amtsgericht I.
Ulrich.
Zwangsvollstreckungen.
S. 7. 2. Gutach.
Liegenschafts-Zwangsvollstreckung.
In Folge gantgerichtlicher Verfügung werden nachverzeichnete Liegenschaften aus der Verlassenschaft u. Konkursmasse des Holzhändlers J. Breithaupt in Gutach auf dortiger Gemartung am
Donnerstag, 7. Dezember d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,
im Rathhause zu Gutach öffentlich in Eigentum versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzwertpreis oder darüber geboten sein wird, als:
1. 25 Ar Hofstätte, Garten und Wiesen am Weg ins Dorf an der Landstraße, worauf ein neu erbautes hölzernes Wohnhaus - Villa - sich befindet, mit gewölbtem Keller; sodann ein neu erbautes Oekonomiegebäude mit Stallungen, gerichtlich taxirt zu 20.000
2. 18 Ar 3 Meter Ackerfeld auf der Waid, taxirt zu 920
3. Die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus im Garten beim Haus und 5 Ar Garten und Bergfeld hinter dem Haus, taxirt zu 600
Zusammen 21.520
Der Kaufschilling ist vom Kauftage an zu 5% verzinslich und zahlbar 1/5 baar, der Rest in drei gleichen Jahres-terminen; dem Käufer bleibt überlassen, den Kaufschilling auch baar zu bezahlen.
Wolfsach, den 10. November 1882.
Der Vollstreckungsbeamte:
Lattner.
S. 45. Gernsbach.
Versteigerungs-Zurücknahme.
Die in Nr. 277 b. Bl. angekündigte Liegenschaftszwangsvollstreckung gegen Alerwirth Otto Fris von Gernsbach wird hiermit zurückgenommen.
Gernsbach, den 23. November 1882.
Der Vollstreckungsbeamte:
Kermann.
Strafrechtspflege.
Labungen.
S. 48. 1. Nr. 18.594. Konstanz. 1. Abraham Güntert von Bellingen, geb. 21. Febr. 1858, Gieser, zuletzt in Bellingen,
2. Wilhelm Güntert von da, geb.

14. Juli 1860, Tagelöhner, zuletzt ebendaldbst,
3. Jakob Weil von Gailingen, geb. 23. Nov. 1860, Kaufmann, zuletzt in Gailingen,
4. Anton Herwald von Znanag, geb. 2. Jan. 1860, Schuhmacher, zuletzt in Radolfzell,
5. Friedrich Josef Harrer von Konstanz, geb. 14. Juni 1860, Bancaqist, zuletzt in Konstanz,
6. Johann Konrad Müller von da, geb. 21. Jan. 1860, zuletzt ebendaldbst,
7. Karl Ellenbach von Radolfzell, geb. 2. Nov. 1860, Schmied, zuletzt in Kandegg,
8. Theopart Kressbuch von Radolfzell, geb. 9. Jan. 1860, Schuhmacher, zuletzt in Radolfzell,
werden zur Hauptverhandlung über die gegen sie erhobene Anklage: als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebietes aufgehalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Biff. 1 Str. G. B.,
auf Freitag den 19. Januar 1883, Vormittags 8 1/2 Uhr,
vor die Strafkammer I des Gr. Landgerichts Konstanz mit der Warnung geladen, daß im Falle ihres unentschuldigtem Ausbleibens zur Hauptverhandlung werde geschritten und sie auf Grund der in § 472 St. G. B. bezeichneten Erklärung werden verurtheilt werden.
Konstanz, den 22. November 1882.
Der Großh. I. Staatsanwalt:
Schloß.
S. 49. 1. Nr. 32.565. Freiburg. Der Gürtler Anton Kretschmer aus Pörsach, 24 Jahre alt, zuletzt in Freiburg, wird beschuldigt, im Jahr 1878 als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebietes aufgehalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str. G. B.
Derselbe wird auf Montag den 8. Januar 1883, Vormittags 8 1/2 Uhr,
vor die I. Strafkammer des Großh. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Zivilvorsitzenden der Erstkammer des Landesbezirksgerichtes Stadt Pörsach über die hebungsbefreiung der Stadt Pörsach über die Anlage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden.
Freiburg, den 20. November 1882.
Großherzogliche Staatsanwaltschaft.
F. v. Berg.
S. 27. 1. Nr. 12.886. Donaueschingen. Johann Karl Nagmaier, 24 Jahre alt, Schreiner von Wangen, zuletzt wohnhaft gewesen in Donaueschingen,
Friedrich Feld, 31 Jahre alt, Dienstknecht von Dödingen, zuletzt wohnhaft gewesen in Humberg,
Robert Heilmann, 33 Jahre alt, Kellner von Donaueschingen, zuletzt wohnhaft gewesen daselbst,
werden beschuldigt, und zwar Johann Karl Nagmaier als beurlaubter Reservist, Friedrich Feld und Robert Heilmann als Wehrmänner der Landwehr, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des R. St. G. B. Diefelben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 19. Januar 1883, Vormittags 9 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht hieselbst zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Königl. Landwehrsgerichtskommando Donaueschingen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Donaueschingen, 15. November 1882.
Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Willi.
S. 98. 1. 3. Nr. 19.568. Ueberlingen. Der Eisenzieher Fridolin Sauter von Lützelten ist der Uebertretung des § 360 Biffer 3 St. G. B. schuldig.
Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts dahier auf Donnerstag, 25. Januar 1883, Vormittags 9 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht dahier zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Königl. Landwehrsgerichtskommando zu Donaueschingen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Ueberlingen, den 14. November 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gerichtsschreiber:
Fromberg.
Bekanntmachung.
S. 46. Nr. 13.208. Konstanz. In der Strafsache gegen Theopart Kressbuch von Radolfzell wegen Verletzung der Wehrpflicht wird das im Deutschen Reich befindliche Vermögen derselben

gemäß § 326 Str. Pr. O. mit Beschlag belegt.
Konstanz, den 21. November 1882.
Gr. Landgericht - Strafkammer II.
R. v. Stoelker.
Kothweiler.
Bekanntmachung.
S. 52. Karlsruhe.
Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.
Zwischen den diesseitigen Stationen Basel und Konstanz treten am 1. Dezember l. J. für den Transport von Zunder aller Art in Labungen von 5000 und 10000 kg ermäßigte Frachttarife von 0,85 bzw. 0,77 M. pro 100 kg in Kraft.
Karlsruhe, den 24. November 1882.
General-Direktion.
S. 30. Nr. 12.730. Karlsruhe.
Bekanntmachung.
Das Großh. Landgericht Karlsruhe beabsichtigt, ungefähr 800 Kilogramm ausgeleibener alter Alfen an eine Papiermühle oder eine ähnliche Gewerksanstalt nach dem Gewicht zu verkaufen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Kaufliebhaber ihre Angebote für 50 Kilo bis zum 31. Dezember d. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen und sodann weitere Verfügung zu gewärtigen haben.
Dabei wird bedungen, daß die Verpackung und Abholung auf Kosten des Käufers und in solcher Weise geschehe, daß Verschleuderungen auf dem Transport nicht stattfinden können. Auch muß der Käufer sich verpflichten, die Alfen sogleich nach ihrer Ankunft in Gegenwart einer Urkundsperson einzukommen oder sonst vertugeln zu lassen und Riesmann deren Einsicht zu gestatten, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 60 Mark.
Karlsruhe, den 22. November 1882.
Gerichtsschreiberei
des Großh. Landgerichts Karlsruhe.
Holzversteigerung.
S. 50. 1. Nr. 1444. Die Großh. Bezirksforsterei Steinbach versteigert aus dem Domänenwaldb-Distrikt Ihburgwald und Steinischer Wald mit Borgründerbilligung
Dienstag den 5. Dezember d. J.,
Vormittags 9 Uhr beginnend, im Gasthaus zum Adler in Steinbach:
tannene Stämme: 23 l. Klasse, 12 II. Kl., 35 III. Kl. und 250 IV. Kl., 199 tannene Esghölze I. und II. Kl., 4 Buchenstämme; ferner 21 Ster buch. u. 881 Ster tann. Scheitholz, 10 Ster Brühlholz, 4062 meist tann. Wellen, nebst mehreren Loosen Schlagraum.
Die Domänenwaldbhüter Fittler und Hochhubl zeigen das Holz auf Verlangen vor.
Holzversteigerung.
S. 19. 2. Nr. 538. Die Großh. Bezirksforsterei St. Blasien versteigert aus dem Domänenwaldbungen, Lebenskopf, Kohlwald, Zipselwald und Langhalden am
Mittwoch den 29. November,
Vormittags 10 Uhr, im Wirthshaus zu Muttertslehen:
52 buchene Antzölze, 845 tannene Spalt- und Bauhölzer II. bis V. Klasse, 621 tannene Spalt-, Säg- u. Lattenlöse, ferner aus dem Kohlwald 84 Ster tannenes Scheit- und Brühlholz.
R. 877. 2. Wiesloch.
Bekanntmachung.
Zur Aufstellung des Lagerbuches von der Gemartung Walschenberg wird gemäß höherer Ermächtigung vom 7. November d. J., Nr. 20.511, Tagesfahrt auf
Samstag den 9. Dezember d. J.,
von Morgens 9 Uhr an,
auf das dortige Rathhaus anberaumt. Dies wird den beteiligten Güterbesitzern mit dem Bemerkten eröffnet, daß sie nach Art. 6 letzter Absatz der Allerhöchsthilandesbescheiden Verordnung vom 26. Mai 1857 (Neubl. Nr. XXI, S. 221), ihr Rechtsurkunden über Abföhung etwaiger Lehen, Erben u. Grunddienstbarkeiten dem Unterzeichneten von genanntem Tage an auf dem Rathhause zu Walschenberg zur Einsicht vorzulegen haben.
Wiesloch, den 19. November 1882.
Der Bezirksgemeter:
Gärtner.
S. 26. Nr. 15.568. Donaueschingen. Der Kammerbedienstete für den Distrikt Donaueschingen I ist wieder zu befehlen.
Der künftige Inhaber desselben hat eine Unterhaltsrente von 260 M. auf unbestimmte Zeit und eine solche von 200 M. auf die Dauer von 3 Jahren an die Wittwen der Vorgänger zu entrichten. Bewerbungen unter Anschlag der Beugnisse sind binnen 14 Tagen dahier einzureichen.
Donaueschingen, 22. November 1882.
Großh. bad. Bezirksamt.
Feil.
R. 949. Mühlburg.
Gesuch.
Ein in den verschiednen Ausfertigungen geübter flüssiger Solider Kanzleigebille findet sofort Stelle bei Notar Mathos in Mühlburg.